

Beschlussvorlage

2009-2014/SR-062

Status: öffentlich

Amt: Kultusamt

Erstellungsdatum: 27.01.2010

Betreff:

Änderungsvertrag mit freien Trägern zur Betreuung von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Genthin

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
10.02.2010	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss				
11.02.2010	Hauptausschuss				
25.02.2010	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung:

beschlossen

abgelehnt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die anliegenden Änderungsverträge mit den freien Trägern zur Betreuung von Kindertageseinrichtungen als Grundlage zur weiteren Fortführung einer ordnungsgemäßen Kinderbetreuung in der Stadt Genthin.

Sichtvermerk/Datum: 27.01.2010			
	Amtsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Kinderbetreuung wurden seitens der Stadt Genthin Verträge mit den freien Trägern für die in ihrer Betreuung befindlichen Kindertagesstätten geschlossen. Diese Verträge wurden letztmalig mit der Einführung des neuen Kinderförderungsgesetzes LSA im Jahre 2003 einer Änderung unterzogen (ausgenommen JUH - 2004) und bedürfen somit einer Aktualisierung an den tatsächlichen Gegebenheiten.

Inhaltliche Änderungserfordernisse gibt es insbesondere zu den Festlegungen im Umgang mit den Elternbeiträgen. Der Stadtrat hatte sich bereits im Jahr 2008 mit den Elternbeiträgen für einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung beschäftigt und Festlegungen zur Erhebung dieser Beiträge beschlossen. Seitens der freien Träger fanden die Festlegungen des Stadtrates umgehend ihre Umsetzung, so dass es sich hierbei lediglich um eine formelle Änderung handelt.

Weitere Vertragsänderungen sind u.a. in den Kostenarten Kleinstreparaturen/Werterhaltung, kindbezogenen Ausgaben und in den Verwaltungs- und Qualitätsentwicklungskosten vollzogen worden.

1. Kleinstreparaturen/Werterhaltung

Gemäß dem bisherigen Vertrag galt zunächst grundsätzlich in den Kindertagesstätten die Übernahme von Kosten für Kleinstreparaturen und Werterhaltungsmaßnahmen des Gebäudes und dazugehörigen Grundstückes mit 3,00 € im Jahr pro genutzten m² Gebäudefläche (ohne Keller und Abstellräume) als vereinbart. Dieser Betrag war nicht ausreichend, um die übertragenen Gebäude und Grundstücke einer praktikablen Objektpflege zu unterziehen, wofür sich der Sozialausschuss (jetzt BKS) bereits Anfang des letzten Jahres dafür ausgesprochen hatte, diesen Betrag auf 10,00 € zu erhöhen.

Die Horte sind auf Grund der Standortanbindung an den Schulen bei der Zahlung der Zuschüsse ausgenommen.)

2. kindbezogene Ausgaben

Die kindbezogenen Ausgaben wurden bislang für einen Betreuungsplatz bei Krippenkindern in Höhe von max. 3,00 €/Monat für Kindergarten- und Hortkinder in Höhe von max. 3,50 €/Monat gewährt, wobei sich diese vorrangig auf Spiel- und Beschäftigungsmaterialien beschränkten. Kosten für Materialien oder Ersatzbeschaffungen im Rahmen der Kinderbetreuung flossen separat in die Bewirtschaftungskosten ein.

Mit der neuen Vertragsgestaltung wird ein Jahresfestbetrag für die 3 Betreuungsgruppen gewährt, der nunmehr alle Kosten beinhaltet, die unmittelbar für die Kinderbetreuung entstehen. Der Festbetrag beläuft sich für Krippen- und Kindergartenkinder auf jeweils 65,00 €/Jahr und für Hortkinder auf 25,00 €/Jahr.

Mit diesen Pauschalzahlungen verbinden sich keine direkten Erhöhungen, da gleichzeitig Einsparungen bei den Bewirtschaftungskosten verzeichnet sein werden.

3. Verwaltungs- und Qualitätsentwicklungskosten

Nach alter Vertragslage erhielten die freien Träger zur Bewältigung anstehender Verwaltungsaufgaben eine Verwaltungskostenpauschale monatlich in Höhe von max. 15,00 € pro Platz (Betriebserlaubnis). Kosten für Wirtschaftsprüfer, Fachberater usw. waren nicht Bestandteil dieser Pauschale, die aber Anerkennung im Rahmen notwendiger Ausgaben seitens der Stadt finden mussten. Mit der neuen Vertragsregelung erhalten die freien Träger nunmehr einen pauschalen Festbetrag in Höhe von 22,00 €/Monat und Platz (Betriebserlaubnis), mit diesem dann in der Regel alle Verwaltungskostengrößen einschließlich Fachberatung im Rahmen der Kinderbetreuung abgegolten sind. Ausgenommen hiervon sind Hortplätze. Der Träger der Horte erhält auf Grund der bisherigen Freistellung von den Verwaltungskosten lediglich eine monatliche Pauschale in Höhe von 5,00 €

Von diesem Betrag müssen sie zudem monatlich mindestens 1€ pro Platz zur Qualitätsentwicklung ihrer Kindertageseinrichtung aufwenden. Mit diesem Erfordernis soll seitens der Stadt sichergestellt werden, dass den gesetzlichen Grundlagen und den steigenden Anforderungen an die Qualität für Kindertageseinrichtungen seitens der freien Träger Rechnung getragen wird und sie in die Lage

versetzt sind, ihre Weiterentwicklungs - und Verbesserungsmaßnahmen in diesem Bereich qualifiziert zu meistern.

Eine konkrete Kostenermittlung für die zu vollziehenden Vertragsänderungen ist auf Grund der unterschiedlich vorgenommenen Kostenartenzuordnungen seitens der freien Träger in ihren Abrechnungen nur sehr schwer im Detail darzustellen. In Gegenüberstellung der getätigten Gesamtausgaben 2008 zu den geplanten Ausgaben anhand der Änderungsverträge ergibt sich eine finanzielle Mehrbelastung in Höhe von ca. 40.000 €, wovon allein bereits für die Sicherung der Objektpflege und -erhaltung 23.000,00 € und für die Qualitätssicherung 9.500 € gebunden sind. Bei der Berechnung der Mehrbelastung wurde unterstellt, dass Personalkosten und Bewirtschaftungskosten analog 2008 angefallen sind.

Für die HH-Planung 2010 fanden die neuen Vertragsmodalitäten bereits ihre Beachtung.

Mit der Einführung der o.g. Pauschalsätze werden neben einem verbesserten und transparenteren Abrechnungsverfahren für die freien Träger und Verwaltung insbesondere bisherige Grauzonen in den Verträgen geschlossen.

Der Beschlussvorlage sind die Vertragsausfertigungen für die jeweiligen freien Träger beigelegt. Diese Änderungsverträge sind den Ursprungsverträgen angepasst, so dass Änderungen in den Nummerierungen möglich sind.

Rechtsgrundlage:
KiFöG, SGB VIII

Anlagen: Änderungsverträge der freien Träger: JUH; EHW; Kath. Kirche, DRK

